tages zum Gesetz erstattete Oberlandesgerichtsrat Dr. Reischl, Vorsitzender des Unterbezirks Südschwaben der SP und Mitglied des rechtspolitischen Ausschusses beim SP-Parteivorstand. Die rechten SP-Führer sind also voll dabei, die Expansionspolitik des westdeutschen Imperialismus mit durchzuführen.

Die revanchistische Gesetzgebung des Bonner Staates

stört in hohem Maße den Frieden und die Sicherheit in Europa. Mit vollem Recht setzen sich die fortschrittlichen Kräfte Westdeutschlands dagegen zur Wehr und kämpfen für demokratische Verhältnisse in der Bundesrepublik. Dazu gehört auch die Aufhebung des Gesetzes vom 3. August 1967 und anderer aggressiver Gesetze.

dt*dltS19**ckUM.Q

Strafrecht

§§ 1, 30 Abs. 1 und 2 StVO.

1. Die in § 1 StVO statuierte Pflicht zur Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme ist Ausdruck der sozialistischen Grundregel, Leben und Gesundheit der Menschen nicht zu gefährden. Sie geht deshalb den die einzelnen Verkehrsvorgänge ordnenden Vorschriften vor

2. Die Pflicht des Radfahrers zur Zeichengebung beim Einbiegen von dem in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifeii (Bankett) in die Fahrbahn gilt sowohl außerhalb als auch innerhalb geschlossener Ortschaften.

Plötzliches Einbiegen ohne Zeichengebung ist grob verkehrswidrig. Auf ein derartiges Verhalten braucht sich ein Kraftfahrer nicht einzustellen.

OG, Urt. des Präsidiums vom 6. Mai 1968 — I Pr — 15 — 24/68.

Der Angeklagte wurde beschuldigt, am 23. Januar 1967 fahrlässig einen Verkehrsunfall verursacht und dadurch einen Menschen getötet zu haben (§ 8 Abs. 4 StVO, § 222 StGB — alt —). Das Kreisgericht hat ihn freigesprochen. Auf den Protest hob das Bezirksgericht diese Entscheidung auf und verwies die Sache mit der Weisung, den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung bedingt zu verurteilen, an das Kreisgericht zurück. Daraufhin verurteilte ihn das Kredsgericht bedingt zu 10 Monaten Gefängnis. Den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts gegen das Urteil des Bezirksgerichts, mit dem fehlerhafte Anwendung des § 222 StGB (alt) gerügt und der Freispruch des Angeklagten erstrebt wurde, wies der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts zurück.

Den Entscheidungen der Instanzgerichte liegen in wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 35 Jahre alte Angeklagte ist seit 1956 Berufskraftfahrer. Am 23. Januar 1967 fuhr er einen mit Splitt
beladenen Lastzug nach Z. Wegen der vereisten
Straße durchfuhr er den Ort O. nur mit einer Geschwindigkeit von etwa 25 km/h. Die Fahrbahnoberfläche ist dort 5 m breit und befestigt. Neben ihr befindet sich auf der rechten Seite ein unbefestigter
Sandstreifen (Bankettstreifen) von unterschiedlicher
Breite. Vor dem Gebäude der Deutschen Post weitet
sich der Bankettstreifen zu einem kleinen Platz, von
dem rechts ein Fußweg abgeht. Nach einer dort stehenden Wambake, die auf eine unübersichtliche Linkskurve hinweist, verjüngt sich der Bankettstreifen entlang der Mauer dann wieder auf eine Breite von 60 bis
70 cm.

Der Angeklagte sah, daß auf diesem Bankettstreifen eine Radfahrerin in gleicher Richtung fuhr. Als der Abstand des Angeklagten zu ihr noch etwa 14 m betrug, fuhr die Radfahrerin etwas mehr nach rechts. Etwa 4 m vor der Wambake holte der Angeklagte, der mit seinem Lastzug die äußerste rechte Fahrbahnseite benutzte, die Radfahrerin ein. Ihre Entfernung zum Fahrbahnrand betrug zu diesem Zeitpunkt etwa 2 bis 2,50 m. In diesem Moment sah der Angeklagte, daß sich die Frau mit dem Rad im spitzen Winkel auf sein Fahrzeug zu bewegte. Er bremste den Lastzug, der dabei ins Schleudern kam und infolge der Glätte auf den Bankettstreifen rutschte. Nach etwa 50 m brachte der Angeklagte den Lastzug zum Stehen. Der Hänger stand quer zur Fahrbahn: vor dem rechten Vorderrad des

Hängers lag die Radfahrerin mit dem Kopf zur Fahrbahnmitte. Sie trug ausgedehnte Organ- und Gefäßverletzungen mit Verbluten ins Körperinnere davon und verstarb an der Unfallstelle.

Die Unfallaufnahme ergab eine 10,5 m lange Rutschspur des Lastzugs auf dem Bankettstreifen.

Der 3. Strafsenat begründete seine Entscheidung damit, daß sich der Angeklagte zu einem Zeitpunkt zum Vorbeifahren entschloß, als sich die Radfahrerin noch nicht in Höhe des sich zu einem Platz ausweitenden Bankettstreifens befand; mithin habe kein Anlaß für seine Annahme bestanden, sie werde nach rechts abbiegen. Vielmehr habe er wegen seiner größeren Geschwindigkeit damit rechnen müssen, daß er mit der Radfahrerin etwa zur gleichen Zeit die Fahrbahneinengung erreichen werde und die Frau zwangsläufig in die unmittelbare Nähe der befestigten Fahrbahn gelangen mußte. Diese gefahrdrohende Verkehrslage hätte ihn unter Berücksichtigung der Unübersichtlichkeit der Linkskurve, die ihn zwang, scharf rechts zu fahren, veranlassen müssen, solange nicht an der Radfahrerin vorbeizufahren, bis sie die Fahrbahneinengung passiert hatte.

Gegen die Entscheidung des 3. Strafsenats richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem fehlerhafte Anwendung der §§ 1 und 30 StVO sowie § 222 StGB (alt) gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zunächst ist der vom 3. Senat für die Beantwortung der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten entwickelten grundsätzlichen Rechtsansicht zum Wesen und Anwendungsbereich des § 1 StVO zuzustimmen.

Die in dieser Vorschrift statuierte Pflicht zu Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme ist Ausdruck der sozialen Grundregel, Leben und Gesundheit der Menschen nicht zu gefährden. Sie steht deshalb über den die einzelnen Verkehrsvorgänge ordnenden Vorschriften. Das ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Einmal kann sie - wie der Senat zutreffend ausführt — unmittelbar zur Anwendung kommen, wenn zwar die Voraussetzungen spezieller Bestimmungen der StVO nicht gegeben sind, aber vom Verkehrsteilnehmer auf Grund der Verkehrssituation ein bestimmtes verkehrsgerechtes Verhalten verlangt werden kann. Zum anderen kann die in dieser Bestimmung ausgedrückte Forderung dazu zwingen, auf bestimmte Rechte aus den Einzelvgrschriften der StVO zu verzichten, ggf. sogar in Wahrnehmung der Interessen des Schutzes von Leben und Gesundheit bewußt gegen ihren Wortlaut zu handeln.

Soweit der Senat allerdings die Verurteilung des Angeklagten auf § 1 StVO stützt, ist dies — wie noch ausgeführt wird — fehlerhaft. Beizupflichten ist auch der Auffassung des Senats, der Angeklagte habe nicht gegen die Regel des § 8 Abs. 4 Buchst, e StVO verstoßen, da er nicht an einem sich auf derselben Fahrbahn in gleicher Richtung bewegenden Verkehrsteilnehmer vorbeigefahren sei, es sich mithin gar nicht um einen Überholvorgang gehandelt habe.